

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

45. Stück, 19.02.1895

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 19. Februar 1895.) 45. Stück.

Inhalt:

- N^o 98. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Februar 1895, betreffend den Handel mit Giften.
 N^o 99. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Februar 1895, betreffend die Abgabe und Behandlung des Diphtherie-Serums.

N^o 98.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Handel mit Giften.

Oldenburg, 1895 Februar 1.

Unter Hinweisung auf die Bestimmungen des §. 367, Ziffer 3 und 5 des Strafgesetzbuchs erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium die folgenden Vorschriften:

§. 1.

Der gewerbsmäßige Handel mit Giften unterliegt den Bestimmungen der §§. 2 bis 18.

Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in Anlage I aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen.

Anlage I.

§. 2.

Aufbewahrung der Gifte.

Vorräthe von Giften müssen übersichtlich geordnet, von anderen Waaren getrennt, und dürfen weder über noch unmittelbar neben Nahrungs- oder Genußmitteln aufbewahrt werden.

§. 3.

Vorräthe von Giften, mit Ausnahme der auf abgeschlossenen Giftböden verwahrten giftigen Pflanzen und Pflanzentheile (Wurzeln, Kräuter u. s. w.), müssen sich in dichten, festen Gefäßen befinden, welche mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpfeln versehen sind.

In Schiebladen dürfen Farben, sowie die übrigen in den Abtheilungen 2 und 3 der Anlage I aufgeführten festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Stoffe aufbewahrt werden, sofern die Schiebladen mit Deckeln versehen, von festen Füllungen umgeben und so beschaffen sind, daß ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen ist.

Außerhalb der Vorrathsgefäße darf Gift, unbeschadet der Ausnahmebestimmung im Absatz 1, sich nicht befinden.

§. 4.

Die Vorrathsgefäße müssen mit der Aufschrift „Gift“, sowie mit der Angabe des Inhalts unter Anwendung der in der Anlage I enthaltenen Namen, außer denen nur noch die Anbringung der ortsüblichen Namen in kleinerer Schrift gestattet ist, und zwar, bei Giften der Abtheilung 1 in weißer Schrift auf schwarzem Grunde, bei Giften der Abtheilungen 2 und 3 in rother Schrift auf weißem Grunde, deutlich und dauerhaft bezeichnet sein. Vorrathsgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittelst Radir- oder Negverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

Diese Bestimmung findet auf Borrathsgefäße in solchen Räumen, welche lediglich dem Großhandel dienen, nicht Anwendung, sofern in anderer Weise für eine, Verwechslungen ausschließende Kennzeichnung gesorgt ist. Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für eine Einzelverkaufsstätte des Geschäftsinhabers bestimmten Borräthe entnommen, so müssen, abgesehen von der im Geschäfte sonst üblichen Kennzeichnung, die Gefäße nach Vorschrift des Absatzes 1 bezeichnet sein.

§. 5.

Die in Abtheilung 1 der Anlage I genannten Gifte müssen in einem besonderen, von allen Seiten durch feste Wände umschlossenen Raume (Giftkammer) aufbewahrt werden, in welchem andere Waaren als Gifte sich nicht befinden. Dient als Giftkammer ein hölzerner Verschlag, so darf derselbe nur in einem vom Verkaufsraume getrennten Theile des Waarenlagers angebracht sein.

Die Giftkammer muß für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt und auf der Außenseite der Thür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ versehen sein.

Die Giftkammer darf nur dem Geschäftsinhaber und dessen Beauftragten zugänglich und muß außer der Zeit des Gebrauchs verschlossen sein.

§. 6.

Innerhalb der Giftkammer müssen die Gifte der Abtheilung 1 in einem verschlossenen Behältnisse (Giftschrank) aufbewahrt werden.

Der Giftschrank muß auf der Außenseite der Thür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ versehen sein.

Bei dem Giftschranke muß sich ein Tisch oder eine Tischplatte zum Abwiegen der Gifte befinden.

Größere Vorräthe von einzelnen Giften der Abtheilung 1 dürfen außerhalb des Giftschrankes aufbewahrt werden, sofern sie sich in verschlossenen Gefäßen befinden.

§. 7.

Phosphor und mit solchem hergestellte Zubereitungen müssen außerhalb des Giftschrankes, sei es innerhalb oder außerhalb der Giftkammer, unter Verschuß an einem frostfreien Orte in einem feuerfesten Behältnisse, und zwar gelber (weißer) Phosphor unter Wasser, aufbewahrt werden. Ausgenommen sind Phosphorpillen; auf diese finden die Bestimmungen der §§. 5 und 6 Anwendung.

Kalium und Natrium sind unter Verschuß, wasser- und feuersicher und mit einem sauerstofffreien Körper (Paraffinöl, Steinöl oder dergleichen) umgeben, aufzubewahren.

§. 8.

Zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abtheilung 1 und zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abtheilungen 2 und 3 sind besondere Geräte (Waagen, Mörser, Löffel und dergleichen) zu verwenden, welche mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ in den, dem §. 4 Absatz 1 entsprechenden Farben versehen sind. In jedem zur Aufbewahrung von giftigen Farben dienenden Behälter muß sich ein besonderer Löffel befinden. Die Geräte dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden und sind mit Ausnahme der Löffel für giftige Farben stets rein zu halten. Die Geräte für die im Giftschrank befindlichen Gifte sind in diesem aufzubewahren. Auf Gewichte finden diese Vorschriften nicht Anwendung.

Der Verwendung besonderer Waagen bedarf es nicht, wenn größere Mengen von Giften unmittelbar in den Vorraths- oder Abgabefläßen gewogen werden.

§. 9.

Hinsichtlich der Aufbewahrung von Giften in den Apotheken greifen nachfolgende Abweichungen von den Bestimmungen der §§. 4, 5 und 8 Platz:

(Zu §. 4.) Die Bestimmungen im §. 4 gelten für Apotheken nur insoweit, als sie sich auf die Gefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod beziehen. Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Bezeichnung der Gefäße bei den hierüber ergangenen besonderen Anordnungen.

(Zu §. 5.) Die Giftkammer darf, falls sie in einem Vorrathszraume eingerichtet wird, auch durch einen Lattenverschlag hergestellt werden. Kleinere Vorräthe von Giften der Abtheilung 1 dürfen in einem besonderen, verschlossenen und mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ oder „Venena“ oder „Tabula B“ versehenen Behältnisse im Verkaufsraume oder in einem geeigneten Nebenraume aufbewahrt werden. Ist der Bedarf an Gift so gering, daß der gesammte Vorrath in dieser Weise verwahrt werden kann, so besteht eine Verpflichtung zur Einrichtung einer besonderen Giftkammer nicht.

(Zu §. 8.) Für die im vorstehenden Absatz bezeichneten kleineren Vorräthe von Giften der Abtheilung 1 sind besondere Geräthe zu verwenden und in dem für diese bestimmten Behältnisse zu verwahren. Für die in den Abtheilungen 2 und 3 bezeichneten Gifte, ausgenommen Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, sind besondere Geräthe nicht erforderlich.

§. 10.

Abgabe der Gifte.

Gifte dürfen nur von dem Geschäftsinhaber oder den von ihm hiermit Beauftragten abgegeben werden.

§. 11.

Anlage II.

Ueber die Abgabe der Gifte der Abtheilungen 1 und 2 sind in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, gemäß Anlage II eingerichteten Giftbuche die daselbst vorgesehenen Eintragungen zu bewirken. Die Eintragungen müssen sogleich nach Verabfolgung der Waaren von dem Verabfolgenden selbst, und zwar immer in unmittelbarem Anschluß an die nächst vorhergehende Eintragung ausgeführt werden. Das Giftbuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Abgabe der Gifte, welche von Großhändlern an Wiederverkäufer, an technische Gewerbetreibende oder an staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden, sofern über die Abgabe dergestalt Buch geführt wird, daß der Verbleib der Gifte nachgewiesen werden kann.

§. 12.

Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirthschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntniß nicht hat, darf er Gift nur gegen Erlaubnißschein abgeben.

Anlage III.

Die Erlaubnißscheine werden von der Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage gemäß Anlage III ausgestellt. Dieselben werden in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug ein-

zelter Gifte während eines, ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes gegeben. Der Erlaubnißschein verliert mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern auf demselben etwas Anderes nicht vermerkt ist.

An Kinder unter 14 Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden.

§. 13.

Die in Abtheilung 1 und 2 verzeichneten Gifte dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbescheinigung (Giftschein) des Erwerbers verabsolgt werden. Wird das Gift durch einen Beauftragten abgeholt, so hat der Abgebende (§. 10) auch von diesem sich den Empfang bescheinigen zu lassen.

Die Bescheinigungen sind nach dem in Anlage IV vorgeschriebenen Muster auszustellen, mit den entsprechenden Nummern des Giftbuches zu versehen und zehn Jahre lang aufzubewahren.

Anlage IV.

Das Staatsministerium kann bestimmen, daß die Empfangsbestätigung desjenigen, welchem das Gift ausgehändigt wird, in einer Spalte des Giftbuches abgegeben werden darf.

Im Falle des §. 11 Absatz 2 ist die Ausstellung eines Giftscheinens nicht erforderlich.

§. 14.

Gifte müssen in dichten, festen und gut verschlossenen Gefäßen abgegeben werden; jedoch genügen für feste, an der Luft nicht zerfließende oder verdunstende Gifte der Abtheilungen 2 und 3 dauerhafte Umhüllungen jeder Art, sofern durch dieselben ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen wird.

Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im §. 4 Absatz 1 angegebenen Bezeichnung sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäftes versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zer-

fließenden oder verdunstenden Giften der Abtheilung 3 dart an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht“ verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere, Verwechslungen ausschließende Bezeichnung.

§. 15.

Es ist verboten, Gifte in Trink- oder Kochgefäßen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genußmitteln herbeizuführen geeignet ist.

§. 16.

Auf die Abgabe von Giften als Heilmittel in den Apotheken finden die Vorschriften der §§. 11 bis 14 nicht Anwendung.

§. 17.

Besondere Vorschriften über Farben.

Auf gebrauchsfertige Del-, Harz- oder Lackfarben, soweit sie nicht Arsenfarben sind, finden die Vorschriften der §§. 2 bis 14 nicht Anwendung. Das Gleiche gilt für andere giftige Farben, welche in Form von Stiften, Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauch fertig gestellt sind, sofern auf jedem einzelnen Stück oder auf dessen Umhüllung entweder das Wort „Gift“ beziehungsweise „Vorsicht“ und der Name der Farbe oder eine das darin enthaltene Gift erkennbar machende Bezeichnung deutlich angebracht ist.

§. 18.

Ungeziefermittel.

Bei der Abgabe der unter Verwendung von Gift hergestellten Mittel gegen schädliche Thiere (sogenannte Unge-

ziefersmittel) ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauche verknüpften Gefahren beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung kann von der zuständigen Behörde vorgeschrieben werden.

Arsenhaltiges Fliegenpapier feilzuhalten oder abzugeben, ist verboten. Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden; dieselben dürfen nur gegen Erlaubnißschein (§. 12) verabsolgt werden.

Strychninhaltige Ungeziefermittel dürfen nur in Form von vergiftetem Getreide, welches in tausend Gewichtstheilen höchstens fünf Gewichtstheile salpetersaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelroth gefärbt ist, feilgehalten oder abgegeben werden.

Vorstehende Beschränkungen können zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es sich darum handelt, unter polizeilicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Vertilgung von schädlichen Thieren, z. B. Feldmäusen, zu treffen.

§. 19.

Gewerbebetrieb der Kammerjäger.

Personen, welche gewerbsmäßig schädliche Thiere vertilgen (Kammerjäger), müssen ihre Vorräthe von Giften und gifthaltigen Ungeziefermitteln unter Beachtung der Vorschriften in den §§. 2, 3, 4, 7 und, soweit sie die Vorräthe nicht bei Ausübung ihres Gewerbes mit sich führen, in verschlossenen Räumen, welche nur ihnen und ihren Beauftragten zugänglich sind, aufbewahren. Sie dürfen die Gifte und die Mittel an Andere nicht überlassen.

§. 20.

Die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 6. December 1879 (Gesetzblatt Bd. 25, S. 543) und vom

30. October 1880 (Gesetzblatt Bd. 25, Seite 863), betreffend den Handel mit Giften, werden aufgehoben.

Aufrecht erhalten werden jedoch die §§. 1 und 13 der Bekanntmachung vom 6. December 1879, welche lauten:

§. 1. Der Handel mit Giften und giftigen Stoffen ist außer den Apothekern nur Demjenigen gestattet, welcher eine besondere Erlaubniß zu demselben von dem Amte (Stadtmagistrate der Städte I. Classe) erhalten hat.

Diese Erlaubniß ist nur dann zu erteilen, wenn der Nachsuchende in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb für zuverlässig zu erachten ist.

§. 13. Der Gifthandel ist der Beaufsichtigung durch die Polizeibehörden und durch die Medicinalbeamten unterworfen.

Zu diesem Zweck werden von Zeit zu Zeit Visitationen der betreffenden Lager und Verkaufsstätten angeordnet. Die Geschäftsinhaber sind gehalten, den Mitgliedern der Visitationscommission bei dieser Gelegenheit nicht allein den Zutritt in die Verkaufslocale oder Lagerräume zu gestatten, sich ihnen gegenüber über den Besitz der Genehmigung zum Gifthandel auszuweisen und das Giftbuch nebst den dazu gehörigen Belegen zur Prüfung vorzulegen, sondern auch über alle auf die Sache bezüglichen Fragen Auskunft zu geben und das Visitationsgeschäft durch bereitwilliges Entgegenkommen zu erleichtern.

§. 21.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. December 1891, betreffend Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den

Apotheken (Gesetzblatt Bd. 29, S. 561) wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 22.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1895 in Kraft.

Die Bestimmungen der §§. 4 und 6 über die Bezeichnung der Vorrathsgefäße und die Behältnisse und Geräthe innerhalb der Giftkammer finden jedoch nur auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen vom 1. Juli d. J. ab, im Uebrigen vom 1. Juli 1898 ab Anwendung.

Für Gewerbebetriebe, welche bereits vor Erlaß dieser Bekanntmachung bestanden haben, können Ausnahmen von den Vorschriften des §. 5 bis zum 1. Juli 1900 nachgelassen werden.

Oldenburg, 1895 Februar 1.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Mußenbecher.

Anlage I.

Verzeichniß der Gifte.

Abtheilung 1.

- Aconitin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Arsen, " " " " , auch
 Arsenfarben,
 Atropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Brucin, " " " " ,
 Curare und dessen Präparate,
 Cyanwasserstoffsäure (Blausäure), Cyankalium, die sonstigen
 cyanwasserstoffsauren Salze und deren Lösungen, mit
 Ausnahme des Berliner Blau (Eisencyanür) und des
 gelben Blutlaugensalzes (Kaliumeisencyanür),
 Daturin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Digitalin, " " " " ,
 Emetin, " " " " ,
 Erythrophlein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure),
 Homatropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Hyoscin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zuberei-
 tungen,
 Hyoschamin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zuberei-
 tungen,
 Rantharidin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Solchicin, " " " " ,
 Sconiin, " " " " ,
 Nikotin, " " " " ,
 Nitroglycerinlösungen,

Phosphor (auch rother, sofern er gelben Phosphor enthält)
 und die damit bereiteten Mittel, zum Vertilgen von
 Ungeziefer,
 Phystigmin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Pikrotoxin,
 Quecksilberpräparate, auch Farben, außer Quecksilberchlorür
 (Kalomel) und Schwefelquecksilber (Zinnober),
 Skopolamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Strophantin,
 Strychnin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, mit
 Ausnahme von strychninhaltigem Getreide,
 Uransalze, lösliche, auch Uranfarben,
 Veratrin, dessen Verbindungen und Zubereitungen.

Abtheilung 2.

Acetanilid (Antifebrin),
 Adonis =kraut,
 Aethylenpräparate,
 Agaricin,
 Aconit =extrakt, =knollen, =kraut, =tinktur,
 Amylenhydrat,
 Amylnitrit,
 Apomorphin,
 Belladonna =blätter, =extrakt, =tinktur, =wurzel,
 Bilfen =kraut, =samen, Bilfenkraut =extrakt, =tinktur,
 Bittermandelöl, blausäurehaltiges,
 Brechnuß (Krähenaugen), sowie die damit hergestellten Un-
 geziefermittel, Brechnuß =extrakt, =tinktur,
 Brechweinstein,
 Brom,
 Bromäethyl,
 Bromalhydrat,
 Bromoform,
 Butylchloralhydrat,
 Calabar =extrakt, =samen, =tinktur,

Cardol,
 Chloräthyliden, zweifach,
 Chloralformamid,
 Chloralhydrat,
 Chloressigsäuren,
 Chloroform,
 Chromsäure,
 Cocain, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Convallamarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Convallarin, " " " "
 Elaterin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Erythrophleum,
 Euphorbium,
 Fingerhut =blätter, =essig, =extrakt, =tinktur,
 Gelsemium =wurzel, =tinktur,
 Giftlattich =extrakt, =kraut, =saft (Lactucarium),
 Giftsumach =blätter, =extrakt, =tinktur,
 Gottesgnaden =kraut, =extrakt, =tinktur,
 Gummigutti, dessen Lösungen und Zubereitungen,
 Hanf, indischer, =extrakt, =tinktur,
 Hydroxylamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Salapen =harz, =knollen, =tinktur,
 Nirschlorbeeröl,
 Kodein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Koffelskörner,
 Kotoin,
 Krotonöl,
 Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Narcein, " " " "
 Narkotin, " " " "
 Nieswurz (Helleborus), grüne, =extrakt, =tinktur, =wurzel,
 " ("), schwarze, =extrakt, =tinktur, =wurzel,
 Nitrobenzol (Mirbanöl),
 Opium und dessen Zubereitungen mit Ausnahme von
 Opium= pflaster und =wasser,

Oxalsäure (Kleesäure, sog. Zuckersäure),
 Paraldehyd,
 Pental,
 Pilokarpin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Sabadill =extrakt, =früchte, =tinktur,
 Sadebaum =spitzen, =extrakt, =öl,
 Sanct Ignatius =samen, =tinktur,
 Santonin,
 Scammonia =harz (Scammonium) =wurzel,
 Schierling (Konium) =kraut, =extrakt, =früchte, =tinktur,
 Senföl, ätherisches,
 Spanische Fliegen und deren weingeistige und ätherische
 Zubereitungen,
 Stechapfel =blätter, =extrakt, =samen, =tinktur, — ausge-
 nommen zum Rauchen oder Räuchern,
 Strophantus =extrakt, =samen, =tinktur,
 Strychninhaltiges Getreide,
 Sulfonal und dessen Ableitungen,
 Thallin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Urethan,
 Veratrum (weiße Nieswurz) =tinktur, =wurzel,
 Wasserschierling =kraut, =extrakt,
 Zeitlosen =extrakt, =knollen, =samen, =tinktur, =wein.

Abtheilung 3.

Antimonchlorür, fest oder in Lösung,
 Baryumverbindungen außer Schwerspath (schwefelsaurem
 Baryum),
 Bittermandelwasser,
 Bleiessig,
 Bleizucker,
 Brechwurzel (Ipecacuanha) =extrakt, =tinktur, =wein,
 Farben, welche Antimon, Baryum, Blei, Chrom, Gummi-
 gutti, Kadmium, Kupfer, Pikrinsäure, Zink oder Zinn
 enthalten, mit Ausnahme von: Schwerspath (schwefel-

- saurem Baryum), Chromoxyd, Kupfer, Zink, Zinn und deren Legirungen als Metallfarben, Schwefelcadmium, Schwefelzink, Schwefelzinn (als Musivgold), Zinkoxyd, Zinnoxid,
- Goldsalze,
- Jod und dessen Präparate, ausgenommen zuckerhaltiges Eisenjodür und Jodschwefel,
- Jodoform,
- Kadmium und dessen Verbindungen, auch mit Brom oder Jod,
- Kalilauge, in 100 Gewichtstheilen mehr als 5 Gewichtstheile Kaliumhydroxyd enthaltend,
- Kalium,
- Kaliumbichromat (rothes chromsaures Kalium, sogenanntes Chromkali),
- Kaliumbiogalat (Kleesalz),
- Kaliumchlorat (chlorsaures Kalium),
- Kaliumchromat (gelbes chromsaures Kalium),
- Kaliumhydroxyd (Aetzkali),
- Karbonsäure, auch rohe, sowie verflüssigte und verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 3 Gewichtstheile Karbonsäure enthaltend,
- Kirschlorbeerwasser,
- Koffein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
- Koloquinten, =extrakt, =tinktur,
- Kreosot,
- Kresole,
- Kupferverbindungen,
- Lobelia, =kraut, =tinktur,
- Meerzwiebel, =extrakt, =tinktur, =wein,
- Mutterkorn, =extrakte (Ergotin),
- Natrium,
- Natriumbichromat,
- Natriumhydroxyd (Aetznatron, Seifenstein),

Natronlauge, in 100 Gewichtstheilen mehr als 5 Gewichtstheile Natriumhydroxyd enthaltend,

Phenacetin,

Pikrinsäure und deren Verbindungen,

Quecksilberchlorür (Kalomel),

Salpetersäure (Scheidewasser), auch rauchende,

Salzsäure, auch verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 15 Gewichtstheile wasserfreie Säure enthaltend,

Schwefelkohlenstoff,

Schwefelsäure, auch verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 15 Gewichtstheile Schwefelsäuremonohydrat enthaltend,

Silbersalze, mit Ausnahme von Chlorsilber,

Stephans (Staphisagria) -körner,

Zinksalze, mit Ausnahme von Zinkcarbonat,

Zinnsalze.

h u p n q

222	Quarz	Stanz	
223	Wolfram	Stanz	
224	Antimon	Stanz	
225	Zinn	Stanz	

Indigenen ist
hand im Glimmer
Carbonatsechsig
die Alkohole von
noll 2. 13 April 3
pauze wenn be
begrenzt es mit
*) Dieser Stoff



(Name der ausstellenden Behörde.)

Anlage III.

Nr.

Erlaubnißschein

zum Erwerb von Gift.

Der w. (Name, Stand)

zu (Wohnort und Wohnung)

Die (beziehungsweise Firma)

wünscht (Menge) (Name des Gifts)

zu erwerben, um damit (Zweck, zu
welchem das Gift benutzt werden soll)Gegen dies Vorhaben ist diesseits nach stattgefunderer
Prüfung nichts zu erinnern

....., den ten 18

(Bezeichnung der ausstellenden Behörde.)

(Namensunterschrift.)

(Siegel.)

Dieser Schein macht die Ausstellung einer Empfangs-
bescheinigung (Giftschein) gemäß nicht ent-
behrlich. Er verliert mit dem Ablaufe des 14. Tages nach
dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern etwas Anderes
oben nicht ausdrücklich vermerkt ist.

Nr. (des Giftbuchs).

Anlage IV.**G i f t s c h e i n.**

Von (Firma des abgebenden Geschäfts)
 zu (Ort) bekenne ich hierdurch
 (Menge) (Name des Gifts)
 zum Zwecke de
 wohl verschlossen und bezeichnet erhalten zu haben.

Der aus einem unvorsichtigen Gebrauche des Giftes
 entstehenden Gefahren wohl bewußt, werde ich dafür Sorge
 tragen, daß dasselbe nicht in unbefugte Hände gelangt und
 nur zu dem vorgedachten Zwecke verwendet wird.

Das Gift soll durch abgeholt
 werden.

(Wohnort, Tag, Monat, (Name und Vorname,
 Jahr und Wohnung.) Stand oder Beruf des

Erwerbers.)

(Eigenhändig geschrieben.)

(Zusatz, falls das Gift durch einen Anderen abgeholt
 wird.)

Das oben bezeichnete Gift habe ich im Auftrage des
 (Namen des Erwerbers) in Empfang
 genommen und verspreche, dasselbe alsbald unverfehrt an
 meinen Auftraggeber abzuliefern.

(Ort, Tag, Monat, Jahr.)

(Name und Vorname, Stand oder Beruf
 des Abholenden.)

(Eigenhändig geschrieben.)

№. 99.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Abgabe und
Behandlung des Diphtherie-Serums.

Oldenburg, 1895 Februar 2.

Unter Hinweis auf §. 367 Ziffer 5 des Strafgesetzbuchs trifft das Staatsministerium folgende Anordnungen:

§. 1.

Nachdem durch die Kaiserliche Verordnung vom 31. December 1894 (Reichsgesetzblatt von 1895 S. 1) das Diphtherie-Serum (Serum antidiphthericum) unter diejenigen Drogen und chemischen Präparate eingereiht ist, welche nach §. 2 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 (Reichsgesetzblatt S. 9) und dem zugehörigen Verzeichnisse B. nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, wird angeordnet, daß die Bestimmungen der §§. 1 und 3 der Ministerialbekanntmachung vom 21. December 1891, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel etc. (Gesetzblatt, Band 29 S. 561), auch auf das Diphtherie-Serum zur Anwendung kommen sollen.

Die Abgabe des Diphtherie-Serums, gleichviel, ob dasselbe zu Heil- oder Schutzzwecken dienen soll, ist daher in jedem einzelnen Falle nur gegen ärztliches Rezept gestattet.

§. 2.

Das Diphtherie-Serum ist in den Apotheken vor Licht geschützt und kühl aufzubewahren und darf, sobald dasselbe trübe geworden ist, nicht mehr abgegeben werden.

Oldenburg, 1895 Februar 2.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Mützenbecher.